

Betreuung durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit (FaSi)

Der Gesetzgeber sieht grundsätzlich für Arbeitgeber die Beratung durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte zur sicheren und gesundheitsgerechten Gestaltung der Arbeitsbedingungen vor.

Und zwar **verpflichtend für alle Arbeitgeber**, unabhängig von der Betriebsgröße und der Zahl der bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer. Auch so genannte Minijobber sind hier bereits relevant.

Die Basis dafür ist das „Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“, das so genannte ASiG.

Grundsätzlich wird die Beauftragung eines „überbetrieblichen Dienstes“, also eine Beauftragung von nicht beim Arbeitgeber angestellten Fachkräften für Arbeitssicherheit explizit als mögliche Variante eingeräumt.

Der Umfang der Betreuung ist im ASiG nicht klar geregelt und wird durch die DGUV Vorschrift 2 der Unfallversicherungsträger definiert. Die nachfolgend genannten Zeiten sind die Summe aus arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Betreuung.

Notwendige Qualifikation der Fachkraft für Arbeitssicherheit

Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind Ingenieure, Techniker oder Meister mit einer zusätzlichen sicherheitstechnischen Fachkunde, welche in der Regel über eine Zusatzausbildung gewährleistet wird.

Im Rahmen dieser Zusatzausbildung ist eine branchenspezifische Ausbildungsphase vorgesehen, so dass bei der Qualifikation auch der Einsatzbereich und die Zulassung beim jeweiligen Unfallversicherungsträger eine Rolle spielt. Konkret bedeutet das: Die FaSi muss einen Branchenbezug zu Ihrem Unternehmen haben.

Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit soll den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit **unterstützen**.

Sie berät den Arbeitgeber, bzw. die für die Unfallverhütung verantwortliche Person, insbesondere bei:

- Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
- der Beschaffung von techn. Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
- der Auswahl und Erprobung von Körperschuttmitteln,
- der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie,
- der Beurteilung der Arbeitsbedingungen.

Die FaSi überprüft die Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel insbesondere vor der Inbetriebnahme, und Arbeitsverfahren insbesondere vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch.

Die bestellten Fachkräfte haben die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit:

- die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
- auf die Benutzung der Körperschuttmittel zu achten,
- Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen.

Weiter haben die Fachkräfte darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, und diese insbesondere über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken.

Eine Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat und dessen Unterrichtung ist ebenso Bestandteil der Arbeit, wie die Zusammenarbeit mit dem bestellten Betriebsarzt und dem Arbeitsschutzausschuss.

Auch die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen sowie das Mitwirken an Unterweisungen der Beschäftigten kann Auftragsbestandteil der Unterstützung sein.

Bestellung der Fachkraft für Arbeitssicherheit

In der Praxis bietet die Unterstützung tatsächlich einen deutlichen Mehrwert für den Arbeitgeber bei der Wahrnehmung seiner originären Pflichten in diesem oft nicht vertrauten Gebiet des Arbeitsschutzes.

Wichtig bei der Beauftragung ist allerdings, gerade bei extern beauftragten Fachkräften für Arbeitssicherheit, eine **schriftliche Bestellung der fachlich und persönlich geeigneten Experten**.

Diese Eignung sollte der Auftraggeber im Rahmen seiner Auswahlverantwortung überprüfen, indem er sich zumindest die sicherheitstechnische Fachkunde und die Branchenkenntnisse nachweisen lässt.

Die Bestellung muss dabei schriftlich erfolgen und sollte klare Angaben zum inhaltlichen und zeitlichen Umfang der beauftragten Tätigkeit haben.

Umfang der sicherheitstechnischen Betreuung

Der Umfang der Betreuung richtet sich unter anderem nach der Branchenzugehörigkeit und der Größe des jeweiligen Betriebs. Teilzeit- und geringfügig Beschäftigte sind nach einem Schlüssel zu berücksichtigen.

Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten

Hier wird zwischen einer **Grundbetreuung** und einer **anlassbezogenen Betreuung** unterschieden.

Die **Grundbetreuung** umfasst die Unterstützung

- bei der Erstellung und
- Aktualisierung der **Gefährdungsbeurteilung**.

Sie wird bei maßgeblichen Veränderungen der Arbeitsbedingungen und bei Betrieben von Kultur- und Unterhaltungseinrichtungen (auch Veranstaltungsdienstleister) spätestens nach drei Jahren wiederholt.

Die **ergänzende anlassbezogene Betreuung bei besonderen Anlässen** ist z.B. notwendig bei:

- Planung, Errichtung, Instandhaltung und Änderung von Betriebsanlagen, Betriebsstätten oder der Betriebsorganisation,
- Einführung neuer oder grundlegende Veränderung vorhandener Arbeitsmittel, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- Einführung neuer Arbeitsverfahren bzw. grundlegende Änderung von Arbeitsverfahren,
- Gestaltung neuer bzw. grundlegende Veränderungen vorhandener Arbeitsplätze und -abläufe,
- Einführung neuer Arbeitsstoffe bzw. Gefahrstoffe, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- Einführung oder Erprobung von persönlicher Schutzausrüstung,
- Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit,
- Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten,
- Erstellung von Notfall- und Alarmplänen,
- Durchführung sicherheitstechnischer Überprüfungen und Beurteilungen von Anlagen, Arbeitssystemen und Arbeitsverfahren,
- Beschaffung neuer oder gebrauchter Fahrzeuge (Schienen-, Nutz-, Sonderfahrzeuge),
- Durchführung von Arbeiten im Bereich von Gleisen,
- Zusammenarbeit mit Fremdunternehmen.

Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten

In diesem Fall besteht die Gesamtbetreuung aus einer **Grundbetreuung** und dem **betriebsspezifischen Teil** der Betreuung.

Der zeitliche **Mindestumfang der Grundbetreuung** ist festgelegt und richtet sich nach der Art des Betriebes und der Anzahl der Beschäftigten.

Für folgende Betriebsarten ist eine Betreuung von **0,5h/Jahr** je voll Beschäftigtem vorgesehen:

- Hörfunkveranstalter
- Fernsehveranstalter
- Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter
- Museen
- Darstellende Kunst
- Großhandel mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik

Für folgende Betriebsarten ist eine Betreuung von **1,5h/Jahr** je voll Beschäftigtem vorgesehen:

- befristete Überlassung von Arbeitskräften
- Betrieb von Kultur- und Unterhaltungseinrichtungen
- **Erbringung von Dienstleistungen für die darstellende Kunst**

Die Grundbetreuung umfasst dabei folgende Aufgabenfelder:

- Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung (Beurteilung der Arbeitsbedingungen)
- Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung
- Unterstützung bei der Schaffung einer geeigneten Organisation und Integration in die Führungstätigkeit
- Untersuchung nach Ereignissen
- Allgemeine Beratung von Arbeitgebern, Führungskräften, betrieblichen Interessenvertretungen und Beschäftigten
- Erstellung von Dokumentationen und Erfüllung von Meldepflichten
- Mitwirken in betrieblichen Besprechungen
- Selbstorganisation

Der **Umfang der betriebsspezifischen Betreuung ist vom Arbeitgeber/Unternehmer zu ermitteln**, dazu sind Aufgabenfelder und Kriterien zu berücksichtigen, die in der DGUV Vorschrift 2 näher beschrieben werden.

Alternative Betreuung – Das Unternehmermodell

Diese Variante ist möglich, wenn der Arbeitgeber aktiv in das Betriebsgeschehen eingebunden ist und die Zahl der Beschäftigten nicht zu hoch ist. Je nach Unfallversicherungsträger liegt in Veranstaltungsbetrieben diese **Grenze zumeist bei 30 Beschäftigten**, in anderen Betrieben zumeist bei 50 Beschäftigten.

Bei dieser Variante muss der Arbeitgeber / Unternehmer an einer Informations- und Motivationsmaßnahme beim Unfallversicherungsträger teilnehmen. Nachfolgend ist dann regelmäßig eine Fortbildungsmaßnahme notwendig.

Nach dieser Maßnahme kann der Arbeitgeber / Unternehmer auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilungen über den Umfang der externen Betreuung selbst entscheiden. Hierbei empfiehlt sich allerdings schon die Beratung durch eine Fachkraft mit branchenspezifischen Kenntnissen.

Spätestens bei **besonderen Anlässen** besteht allerdings nach wie vor die Verpflichtung, sich durch einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit betreuen zu lassen.

Diese besonderen Anlässe sind bzgl. der Fachkraft für Arbeitssicherheit insbesondere:

- Planung, Errichtung, Instandhaltung und Änderung von Betriebsanlagen, Betriebsstätten oder der Betriebsorganisation,
- Einführung neuer oder grundlegende Veränderung vorhandener Arbeitsmittel, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- Einführung neuer Arbeitsverfahren bzw. grundlegende Änderung von Arbeitsverfahren,
- Gestaltung neuer bzw. grundlegende Veränderungen vorhandener Arbeitsplätze und -abläufe,
- Einführung neuer Arbeitsstoffe bzw. Gefahrstoffe, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- Einführung oder Erprobung von persönlicher Schutzausrüstung,
- Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten,
- Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit,
- Erstellung von Notfall- und Alarmplänen.
- Durchführung sicherheitstechnischer Überprüfungen und Beurteilungen von Anlagen, Arbeitssystemen und Arbeitsverfahren,
- Beschaffung neuer oder gebrauchter Fahrzeuge,
- Zusammenarbeit mit Fremdunternehmen.

Wichtig:

Das Unternehmermodell und die Schulungen entbinden den Arbeitgeber / Unternehmer nicht von der Pflicht, sich um den Arbeitsschutz für seine Beschäftigten zu kümmern und z.B. **Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen** und ist daher insbesondere in der Veranstaltungswirtschaft nicht zu empfehlen.

Es wird empfohlen, bei der Gefährdungsbeurteilung und der Festlegung des künftigen Betreuungsumfangs eine FaSi einzubeziehen.

Fazit

Grundsätzlich muss sich jeder Arbeitgeber, also jeder Unternehmer mit Beschäftigten, mit dem Arbeitsschutz und der Beauftragung von Fachleuten für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz befassen.

Dabei ist sicherheitstechnische Betreuung durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit gesetzlich verbindlich festgelegt und dies einfach zu ignorieren kann später zu einem bösen Erwachen führen.

Ergänzend ist auch noch eine arbeitsmedizinische Betreuung durch einen Betriebsarzt notwendig.

Für die individuelle Umsetzung dieser Erfordernisse gibt es, wie beschrieben auch unterschiedliche Varianten und Möglichkeiten. Sie sind also flexibel, bei der Wahl Ihrer Herangehensweise.

Als Fachkraft für Arbeitssicherheit mit Branchenkenntnissen biete ich Ihnen zu allen Belangen des Arbeitsschutzes kompetente und lösungsorientierte Beratung und die sicherheitstechnische Betreuung.